

### Urteil

VG Darmstadt, Art. 2 Abs. 2 GG, § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, 51 VwVfG, 53 AuslG a.F.

### Aufenthalt bei drohendem „Ehrenmord“ / Türkei

1. Die Gefahr, Opfer eines „Ehrenmordes“ zu werden, stellt ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG dar.

2. Bei drohendem „Ehrenmord“ besteht innerhalb der Türkei keine inländische Ausweichalternative, da der türkische Staat insoweit keinen effektiven Schutz gewährt.

Urt. VG Darmstadt v. 30.11.2007 AZ: - 9 E 143/07.A – rkr.

Aus dem Sachverhalt:

Die am 11.8.1981 in Araban in der Provinz Gaziantep geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige. Nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1996 stellte ihre Mutter am 7.2.1996 für sie einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte, der mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) vom 20.3.1996 abgelehnt wurde. Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass auch keine Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG vorliegen. Die zum Verwaltungsgericht Darmstadt erhobene Klage blieb ohne Erfolg (Urt. vom 4.11.2003 – 9 E 31216/95.A –).

In der Folgezeit kam die Klägerin ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nach und tauchte unter. Nach ihrer Ergreifung im Jahre 2006 befand sie sich zunächst wegen dieses Verstoßes gegen das Ausländergesetz in Untersuchungshaft, die anschließend als Abschiebehaft fortgesetzt wurde. Nachdem die Klägerin dort mehrere Suizidversuche unternommen hatte, wurde sie psychologisch betreut und einer psychiatrischen Begutachtung unterzogen. [...]

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 16.2.2006 beantragt die Klägerin bei der Ausländerbehörde des Kreises Darmstadt-Dieburg eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, da ihr bei einer Rückkehr in die Türkei die Zwangsverheiratung oder die Gefahr drohe, Opfer eines „Ehrenmordes“ zu werden. Sämtliche Unterlagen wurden am 6.12.2006 an das Bundesamt zur Behandlung als Asylfolgeantrag weitergeleitet.

Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 21.12.2006 trug die Klägerin vor, ihr Vater habe sie vor ungefähr 1 ½ Jahren aufgefordert, ihren Cousin zu heiraten. Er habe ihr gedroht, entweder müsse sie in die Türkei zurückkehren und ihren Cousin heiraten, oder er werde sie umbringen.

Sie sei nicht in die Türkei zurückgekehrt, weil sie nicht gegen ihren Willen habe heiraten wollen. Ihr Vater habe daraufhin ihren zwei Brüdern in Deutschland aufgetragen, entweder dafür zu sorgen, dass sie in die Türkei zurückkehre, oder sie umzubringen. Falls sie dies nicht tun würden, habe der Vater damit gedroht, sie im Falle einer Rückkehr in die Türkei ebenfalls umzubringen. Da sie sich dem Willen des Vaters widersetzt habe, drangsaliere dieser jetzt die ganze Familie und habe auch ihre Mutter geschlagen. Aus diesem Grund hätten die Brüder ihr angetragen, in die Türkei zurückzukehren, um die daraus entstandenen Probleme der übrigen Familienmitglieder zu beenden. Auch ihre hier in Deutschland lebenden Onkel hätten ihr nahegelegt, dem Willen des Vaters nachzugeben und die Türkei zurückzukehren. Als sie dies abgelehnt habe, sei sie von ihnen geschlagen worden. Auch ihre zwei jüngeren Schwestern seien von zu Hause fortgegangen, weil sie ihren Vater nicht hätten ertragen können. Wo sich diese aufhielten, könne sie derzeit nicht sagen. Die Klägerin machte weiter geltend, aufgrund der Gesamtsituation sei sie nunmehr psychisch erkrankt und habe bereits zwei Selbstmordversuche hinter sich.

Mit Bescheid vom 11.1.2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 20.3.1996 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt. [...] Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien ebenfalls nicht gegeben, da der Vortrag der Klägerin unglaubhaft sei. [...] Im Übrigen könne sich die Klägerin als junge Frau zumindest in der Westtürkei niederlassen und sich dort eine wirtschaftliche Existenz aufbauen. Sofern die Klägerin psychisch erkrankt sein sollte, sei nach der vorliegenden Auskunftslage eine medizinische Versorgung im Falle einer Rückkehr in die Türkei gewährleistet.

Hiergegen hat die Klägerin am 24.1.2007 Klage erhoben.

Zur Begründung wird ausgeführt, aufgrund der Angaben der Klägerin, der im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen, Stellungnahmen von Terre des Femmes und den Briefen der Mutter und des Bruders ergebe sich ein schlüssiger Vortrag hinsichtlich einer konkreten Bedrohung durch den Vater. [...] Es sei auch nicht auszuschließen, dass die Klägerin von ihren hier in Deutschland lebenden Familienangehörigen einen „Ehrenmord“ zu befürchten habe. [...] Die psychische Erkrankung und die mehrfachen Suizidversuche der Klägerin beruhten auf ihrer Angst vor der Rückkehr in den Heimatstaat und die dort drohenden Konsequenzen durch den Vater. [...]

Das Gericht hat dem Antrag der Klägerin auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 7.2.2007 (-9 G 142/07.A -) stattgegeben. [...]

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 11.1.2007 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, soweit darin unter Ziffer 2. die Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 20.3.1996 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt wurde. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens in unmittelbarer Anwendung des § 51 VwVfG und auf Feststellung, dass in ihrer Person Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO). [...]

Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 VwVfG sind gegeben. Gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG hat die Behörde über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. Sofern die formalen Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nicht vorliegen, ist jedenfalls über die durch die Anwendbarkeit des § 51 Abs. 5 VwVfG eröffnete Korrekturmöglichkeit zu prüfen, ob der Vortrag unter dem Gesichtspunkt eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG berücksichtigungsfähig ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 7.9.1999 – 1 C 6/99, Juris). Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens kann im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 GG geboten sein, wenn der Ausländer andernfalls einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt wäre und diese Gefahr zuvor behördlich oder gerichtlich noch nicht überprüft worden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 7.9.1999 – 1 C 6/99, Juris).

Das ist vorliegend der Fall. Die Klägerin macht geltend, im Falle einer Rückkehr drohe ihr wegen der Weigerung, einen vom Vater ausgewählten Mann zu heiraten, die Gefahr, Opfer eines Ehrenmordes zu werden. Außerdem sei sie aufgrund der Gesamtsituation psychisch erkrankt und könne sich alleine in der Türkei nicht zurecht finden. Es handelt sich hierbei um einen neuen Sachverhalt, der in dem vorangegangenen Asylverfahren noch keine Berücksichtigung gefunden hatte.

Aus dieser Situation ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Diese Vorschrift setzt voraus, dass für einen Ausländer bei Rückkehr in sein Heimatland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Es muss sich um ein ernsthaftes Risiko handeln, das nach dem asylrechtlichen Prognose-

maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu beurteilen ist. Es muss sich dabei um eine individuell bestimmte Gefährdungslage handeln, die außerdem landesweit gegeben sein muss. Dazu kann auch die Gefahr der Ermordung oder schwerwiegenden Misshandlung durch Familienangehörige gehören (vgl. Nieders. OVG, Beschl. v. 4.2.2005 – 11 LA 17/05 -, AuAS 2005, S. 106).

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die erkennende Einzelrichterin davon überzeugt, dass der Klägerin bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Insbesondere nach der in der mündlichen Verhandlung erfolgten informatorischen Anhörung der Klägerin ist das Gericht davon überzeugt, dass sie gegen ihren Willen konkret mit einem vom Vater auserwählten Mann verheiratet werden sollte. Ihre diesbezüglichen Angaben sind glaubhaft und nachvollziehbar. Während des gesamten Folgeverfahrens hat sie in konstanter Weise vorgetragen, ihr Vater wolle sie in der Türkei mit einem Cousin verheiraten, der der Sohn des Bruders des Vaters sei. Im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung gab sie den Namen des Cousins mit M. an, ohne dass die erkennende Einzelrichterin hiernach speziell gefragt hat. Sie trug des Weiteren vor, dass der Vater bereits im Jahre 2003 vorgesehen

habe, sie mit dem Cousin zu verheiraten. [...] Außerdem gab die Klägerin an, anlässlich des Eheversprechens einen Ring und Ohrringe von der Familie des Cousins erhalten, diese Geschenke aber zurückgesandt zu haben. Um der Zwangsverheiratung zu entgehen, sei sie vor der Abschiebung der Familie im Jahre 2004 von zu Hause abgehauen. [...]

Die erkennende Einzelrichterin ist zudem davon überzeugt, dass die Klägerin bei einer Rückkehr mit der Gefahr zu rechnen hat, von ihrem Vater oder auch anderen dort lebenden männlichen Verwandten schwer misshandelt oder gar getötet zu werden. Zwar mag es sich dabei nicht um einen „Ehrenmord“ im klassischen Sinne handeln, der vom so genannten „Familienrat“, ein Zusammenschluss der älteren Familienangehörigen, beschlossen wird und der auch den „Mörder“ bestimmt, der das Urteil zu vollstrecken hat (vgl. IMK e.V., „Mord im Namen der Ehre“, S. 16). Ein solches Verfahren ist bei der räumlich und auch kulturell offenbar völlig zerrissenen Familie der Klägerin vielleicht nicht möglich. Dennoch droht der Klägerin bei deren Rückkehr konkret Gefahr für Leib und Leben.

Die Klägerin hat in konstanter Weise vorgetragen, ihr Vater werde sie bei einer Rückkehr töten, weil sie nicht den von ihm auserwählten Cousin heirate. Das sie sich dieser Zwangsehe widersetzt und sogar Ende 2005 beabsichtigt habe, einen von ihr selbst ausgesuchten Mann zu heiraten, seien sowohl ihre Brüder als auch Onkel vom Vater beauftragt worden, entweder dafür zu sorgen, dass sie in die Türkei zurückkehre oder sie zu töten, um die Familienehre wieder herzustellen. Dabei ist ihr dieses „Todesurteil“ nicht offiziell verkündet worden. Sie hat hiervon durch heimliche Mitteilung ihrer Mutter erfahren, die ebenfalls das Schicksal einer Zwangsehe eingehen musste. Außerdem hätten ihre Onkel zu der Zeit, als sie bei einer Freundin untergetaucht gewesen sei, sie gesucht und, nachdem sie sie gefunden hätten, geschlagen, um sie zur Rückkehr zu bewegen. Daraus ergibt sich, dass sich die Situation für die Klägerin nach der gescheiterten Eheschließung mit dem von ihr ausgewählten Mann Ende 2005 / Anfang 2006 massiv zugespitzt hat und ihr seither wegen der Weigerung, den Cousin zu heiraten, massive körperliche Misshandlung oder gar die Tötung droht.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch das in dem beigezogenen Verfahren vorgelegte psychiatrische Gutachten. Dort wird ausgeführt, dass in der Familie Gewalt an der Tagesordnung stand und Frauen in all ihren Rechten missachtet wurden. Im Rahmen der psychiatrischen Begutachtung gab die Klägerin an, Gewalt habe den Alltag beherrscht, der Vater habe alle geschlagen. Des Weiteren trägt sie dort vor, ihr Vater habe ihre Mutter krankenhaushausreif geschlagen, weil sie Kontakt zu ihr gehalten habe. Die Gut-

achter kommen zu dem Ergebnis, dass es offenbar so war, dass prinzipiell jedem männlichen Familienangehörigen das Recht zustand, weibliche Familienangehörige mittels Brachialgewalt zur vermeintlichen Raison zu rufen.

Dieses Ergebnis deckt sich auch mit der diesbezüglichen allgemeinen Situation in der Türkei, wie sie sich aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ergibt. Frauen werden in der Türkei oft Opfer familiärer Gewalt. Zwangsverheiratungen kommen insbesondere im Osten und im Südosten der Türkei in nicht geringem Umfang vor (vgl. Lagebericht des AA vom 25.10.2007, S. 23 f.). In der Türkei, vor allem im Südosten, aber auch in den westlich orientierten Großstädten, kommt es immer noch zu so genannten „Ehrenmorden“; d.h. der Ermordung von Frauen oder Mädchen, die eines „schamlosen Verhaltens“ verdächtigt werden, was nach Berichten über solche Fälle u.a. auch gegenüber vergewaltigten Frauen geschieht. Sie sind auf die traditionelle Vorstellung der Wiederherstellung der Familienehre zurückzuführen. Betroffen sind auch Frauen, die sich einer vorgesehenen Zwangsheirat widersetzt haben (vgl. Lagebericht des AA vom 25.10.2007, S. 23 f.; AA an VG Schleswig-Holstein vom 1. April 2005; Thalheimer „Ehrenmorde“ in der Türkei, Einzelentscheider-Brief 6/05, S. 4; Serafettin Kaya an VG Schleswig-Holstein vom 20.2.2005). Zwar gibt es keine aussagekräftige Statistik zu „Ehrenmorden“, doch sollen nach dem 2006 erstellten und Anfang 2007 veröffentlichten Bericht einer „Ehrenmord-Kommission“ des türkischen Parlaments 1.190 „Ehrenmorde“ und Blutrachedelikte in den Jahren 2001 bis 2006 begangen worden sein. Nach Angaben des Justizministeriums starben in den letzten fünf Jahren 1.806 Menschen durch ein „Ehr“verbrechen, 5.375 Frauen begingen zusätzlich Selbstmord (vgl. Lagebericht des AA vom 25.10.2007, S. 23 f.).

Die Klägerin kann auch nicht darauf verwiesen werden, in andere Landesteile der Türkei, beispielsweise nach Istanbul oder in die westlichen Touristengebiete, auszuweichen. Unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände ist ihr dies nicht zumutbar.

Gegen die Bedrohung mit „Ehrenmord“ gibt es grundsätzlich keine absolut sicheren regionalen oder internationalen Ausweichmöglichkeiten, wie auch in Istanbul oder Berlin begangene Ehrenmorde gezeigt haben. Eine nachhaltige präventive und flächendeckende Schutzgewährung ist kaum möglich (vgl. Lagebericht des AA vom 27.7.2006; AA an VG Schleswig-Holstein vom 1.4.2005; Thalheimer „Ehrenmorde“ in der Türkei, Einzelentscheider-Brief 6/05, S. 4). „Ehrenmorde“ finden in allen Landesteilen der Türkei statt. Nirgendwo in der Türkei werden so viele Frauen zum Opfer so genannter „Ehrenmorde“ wie

in der Metropole Istanbul. Die meisten Täter oder Opfer stammen allerdings aus dem Südosten der Türkei. Allein im Jahr 2006 seien in der Stadt 25 Frauen getötet worden, weil sie mit ihrem Verhalten nach Ansicht ihrer Verwandtschaft die „Familienehre“ befleckt hätten (vgl. Lagebericht des AA vom 25.10.2007, S. 23 f.). Es besteht mithin auch in der Westtürkei die Gefahr, dass der Vater oder andere in der Türkei lebende Familienangehörige sie dort ausfindig machen und zwangsweise in die Heimatregion verbringen oder töten.

Dass die Angehörigen nach wie vor nach der Klägerin suchen, zeigt der von ihr glaubhaft vorgetragene Umstand, ihre Onkel hätten während des stationären Aufenthaltes in der geschlossenen Psychiatrie in allen Krankenhäusern nach ihr gefragt. Des Weiteren haben sie ihren Bruder an dessen Arbeitsplatz aufgesucht und nach ihr gefragt, wobei es offenbar zu einem Streit kam. Dieser Umstand sowie die Erkenntnislage sprechen dafür, dass der Vater auch im Westen der Türkei nach der Klägerin suchen würde. Dem kann nicht entgegen gehalten werden, dass sich nach der Einlassung der Klägerin ihre beiden Schwestern ebenfalls nicht mehr zu Hause aufhalten. Da der Vater für die beiden jüngeren Töchter offenbar noch keine Ehe arrangiert hatte, haben sie die „Familienehre“, die es im Falle der Klägerin wiederherzustellen gilt, nicht befleckt.

Einen effektiven Schutz vermag der türkische Staat in diesem Zusammenhang nicht zu gewähren. Der türkische Staat missbilligt zwar diese Verhältnisse und ist auch keinesfalls tatenlos geblieben. Im Hinblick auf den gewünschten EU-Beitritt der Türkei wird durch strafrechtliche Maßnahmen einerseits und durch Aufklärungsarbeit andererseits diese „Selbstjustiz“ in Sachen verletzter Ehre bekämpft. Mit dem 6. Reformpaket vom Juni 2003 wurde mit Art. 19a Gesetz Nr. 4928 der Art. 462 tStGB abgeschafft, der eine Strafmilderung für Verbrechen vorsah, die zum Schutze der Familienehre begangen wurden. nach Art. 82 des neuen, ab dem 1.4.2005 gültigen tStGB wird explizit vorsätzliche Tötung aus Gründen der Ehre („töre saiki“) mit erschwerter lebenslanger Haft bestraft (vgl. AA an VG Schleswig-Holstein vom 1.4.2005; Thalheimer „Ehrenmorde in der Türkei“, Einzelentscheider-Brief 6/05, S. 4; AA, Lagebericht des AA vom 11.1.2007, S. 32 f.).

Dennoch kann allenfalls davon ausgegangen werden, dass die Türkei am Beginn eines Umdenkungsprozesses steht, der zudem nur in Ansätzen in die gesellschaftliche Wirklichkeit Eingang gefunden hat. Nach den dem Auswärtigen Amt vorliegenden Erkenntnissen, auch aus Pressemeldungen, schreiten staatliche Stellen zwar ein, wenn sich betroffene Frauen an sie wenden (vgl. AA an VG Schleswig-Holstein vom 1.4.2005; Lagebericht des AA vom

25.10.2007, S. 23 f.). Es wird jedoch nicht dargelegt, dass dies durchgängig oder überwiegend der Fall ist. Vielmehr führt das Auswärtige Amt auch aus, die gesellschaftliche Wirklichkeit hänge in weiten Teilen der Türkei noch hinter den letzten gesetzlichen Entwicklungen her (vgl. Lagebericht des AA vom 27.7.2006 und vom 25.10.2007). Nach den Erkenntnissen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (vgl. Gutachten vom 31.8.2005) reagiert die Polizei auf entsprechende Schutzgesuche bedrohter Frauen in der Alltagspraxis überhaupt nicht oder zu spät. Auch nach den Ausführungen des Internationalen Zentrums für Menschenrechte der Kurden (vgl. IMK e.V. „Mord in Namen der Ehre“, S. 23) werden Frauen, die auf der Wache Gewaltanwendung innerhalb der Familie anzeigen, häufig getröstet. Trotz aller Erlasse des zuständigen Innenministeriums, die ein sofortiges Handeln vorschreiben, komme die Polizei ihrer Pflicht nicht ordnungsgemäß nach. Ermittlungen bei „Ehrenmorden“ würden halbherzig und mangelhaft geführt (vgl. Lagebericht des AA vom 27.7.2006; AA an VG Schleswig-Holstein vom 1.4.2005; Thalheimer „Ehrenmorde in der Türkei“, Einzelentscheider-Brief 6/05, S. 4).

Zwar besteht hier in Deutschland ebenso die Gefahr, dass die Klägerin durch körperliche Gewalt zur Rückkehr in die Heimatregion gezwungen werden soll. [...]

Dennoch ist die erkennende Einzelrichterin davon überzeugt, dass sich die Schutzgewährung hier in Deutschland effektiver gestaltet als in der Türkei. Derzeit ist die Klägerin in einem Frauenhaus untergebracht, und außer ihrem Bruder, der sie aber auch nicht besuchen darf, hat keiner ihrer Familienangehörigen Kenntnis von ihrem Aufenthalt.

Zwar gibt es auch in der Türkei Frauenhäuser mit einem vergleichbaren Aufgabenbereich wie in Deutschland. Ein zwischenzeitlich beschlossenes Gemeindegesetz sieht vor, dass Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern Schutzeinrichtungen für Frauen und Kinder einrichten sollen. Diese Einrichtungen stehen auch Rückkehrern zur Verfügung. Daneben gibt es noch nichtstaatliche Frauenhäuser und Beratungszentren für Frauen wie MOR Cati in Istanbul, Ucan Sürpürge in einigen türkischen Städten, Kadın Dayanışma Vakfı in Ankara, das KA-MER (Kadın Merkezi, Frauenzentrum in Diyarbakir), die vor allem Beratung und teilweise auch (befristeten) Schutz gewähren können. Die Aufenthaltsdauer in solchen Frauenhäusern ist jedoch in der Regel auf drei Monate begrenzt. Insgesamt stehen 14 Frauenhäuser und 11 Beratungs- und Unterstützungszentren in den größeren Städten zur Verfügung. Die existierenden Frauenhäuser haben jeweils eine Kapazität zwischen 20 und 40 Betten, alle zusammen genommen verfügen über ca. 300 Betten (vgl. AA an VG Schles-

wig-Holstein vom 1. April 2005; Serafettin Kaya an VG Schleswig-Holstein vom 20.2.2005; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gutachten vom 31.8.2005). Die existierenden Frauenhäuser können daher lediglich vorübergehenden Schutz gewähren und gegebenenfalls Rückkehrerinnen bei der Wiedereingliederung in die türkische Gesellschaft behilflich sein. Dieses Angebot stellt gegenüber dem Schutz, den die Klägerin hier tatsächlich erlangt hat, lediglich eine nicht gesicherte Chance dar.

Zudem schließen die persönlichen Umstände der Klägerin eine Rückkehrmöglichkeit in die Westtürkei aus. Einer jungen Frau ohne Kinder mit deutschen sowie türkischen Sprachkenntnissen und Hauptschulabschluss mag es zwar generalisierend betrachtet möglich sein, sich im Westen der Türkei eine menschenwürdige Existenz aufzubauen. Nach mindestens 12 Jahren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland wird der Klägerin die Integration in die Lebensverhältnisse der Türkei ohne die Unterstützung durch Familienangehörige erheblich erschwert sein. Ausschlaggebend ist jedoch, dass die Klägerin in erheblichem Maße psychisch erkrankt ist. [...] Die Behandlung einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) ist in der Türkei zwar grundsätzlich möglich (vgl. Lagebericht des AA vom 25.10.2007). [...] Fraglich ist jedoch bereits, ob die notwendige Therapie für die Klägerin in der Türkei überhaupt und dauerhaft erreichbar ist. Nicht erwerbstätige Bedürftige haben zwar Anspruch auf Ausstellung einer Grünen Karte („yesil kart“), die zu kostenloser medizinischer Versorgung im staatlichen Gesundheitssystem berechtigt (vgl. AA, Lagebericht vom 27.7.2006 und 25.10.2007). Voraussetzung hierfür ist jedoch grundsätzlich ein Wohnsitz in der Türkei. Nach den Empfehlungen in dem psychiatrischen Gutachten ist die Klägerin jedoch sofort in eine psychiatrische Klinik zu verbringen und hat daher weder Gelegenheit noch ist sie in der Lage dazu, einen Wohnsitz außerhalb ihrer Heimatregion zu begründen. [...]

Entscheidend ist jedoch, dass der Aufbau einer menschenwürdigen Existenz im Westen der Türkei ohne familiären Rückhalt ein hohes Maß an persönlicher Stabilität erfordert. Diese ist bei der Klägerin in ihrem derzeitigen Zustand nicht gewährleistet. Die Behandlung einer psychischen Erkrankung ist ein langwieriger Prozess, an dessen Ende möglicherweise die notwendige Stabilität steht, aber im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keinesfalls gewährleistet ist. [...]

Mitgeteilt von RAin Irene Kiel, Darmstadt

*Hinweis der Redaktion:* Siehe zur Türkei auch Urteil des VG Stuttgart v. 29.1.2007 – AK 1877/06, in: Asylmagazin 3/2007, 21 ff.